

Krebsregister Baden-Württemberg - Vertrauensstelle
Gartenstr. 105 - 76135 Karlsruhe

Ansprechpartner/-in
Dr. Andreas Falk
Telefon 0721 825-79005
Telefax 0721 825-99 79099
vs@drv-bw.de

Anfahrt:
Straßenbahnlinie 1, 5 oder
Buslinie 55 (Haltestelle
Weinbrennerplatz)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Geschäftszeichen (Bei Zuschrift bitte immer angeben)	Datum
			V20 -03-03	25.01.2013

Erinnerung an die Meldepflicht Ihres Krankenhauses an das Krebsregister Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Juli 2011 wurden alle Krankenhäuser und pathologische Einrichtungen unseres Bundeslandes in die Meldepflicht an das Krebsregister Baden-Württemberg (KRBW) einbezogen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg hatte Sie in einem gesonderten Schreiben ebenso informiert wie das Ärzteblatt BW und die BWKG in ihren Mitteilungen.

In einem weiteren Anschreiben verbunden mit einer Anfrage zu Struktur und Inhalten der von Ihnen eingesetzten EDV-Systeme hatten wir von der Vertrauensstelle Ihnen Hilfe für die Anbindung Ihres Krankenhauses an das Krebsregister BW angeboten. Dennoch sind Sie bislang noch nicht bei uns als Melder registriert und wir möchten Sie hiermit an die Erfüllung Ihrer gesetzlichen Meldepflicht erinnern.

Die Meldepflicht besteht für **Erstdiagnosen** mit Diagnosedatum ab dem 01.07.2011. Sie besteht außerdem für Therapie und Verlauf von Krebserkrankungen mit Erstdiagnosedatum ab dem 01. Januar 2009 hinsichtlich der ab dem 01.07.2011 angefallenen Daten der bei Ihnen durchgeführten Therapien bzw. der Krankheitsverläufe. Bei letzteren muss zur eindeutigen Identifizierung des Falles mit der Therapie bzw. Verlaufsmeldung eine Diagnosemeldung mit dem Erstdiagnosedatum an das Krebsregister übermittelt werden. Bei Diagnosen vor dem 01.01.2009 kann freiwillig gemeldet werden, diese Meldungen erhalten allerdings keine Aufwandsentschädigung.

Ärzte die im Rahmen der Erhebung einer Anamnese von einer Krebserkrankung des betreffenden Patienten erfahren, aber selbst nicht in die Behandlung oder Nachsorge der Krebserkrankung eingebunden sind, müssen nicht melden.

Die meldepflichtigen Diagnosen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

ICD-10	Bezeichnung
C00.0 - C96.9	Bösartige Neubildungen (mit Ausnahme von C77-C79, sekundäre Neubildungen)
D00.0 - D09.9	In-situ-Neubildungen
D32.0 - D33.9	Gutartige Hirntumoren
D35.2 - D35.4	Gutartige Neubildungen von Hypophyse, Ductus craniopharyngealis und Epiphyse (Glandula pinealis, Zirbeldrüse)
D36.1	Gutartige Neubildungen peripherer Nerven und des autonomen Nervensystems
D37.0 - D48.9	Neubildungen unsicheren oder unbekanntens Verhaltens

Weitere Informationen zur Meldepflicht finden Sie auf unserer Internet-Seite unter der Rubrik „Melder/Ärzte – Meldepflicht“.

Zu meldende Angaben

Zu dokumentieren sind Angaben zur Identität des Patienten / der Patientin (inkl. Anschrift mit Straße, PLZ und Wohnort), melderbezogene Daten, klinische Daten und epidemiologische Daten. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Merkmale und Merkmalsausprägungen entnehmen Sie bitte dem Datenkatalog, der auf unserer Internetseite veröffentlicht ist.

Patienteninformation

Jeder Patient und jede Patientin ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt – in der Regel vor Übermittlung der Daten – ärztlich und durch Aushändigung des Patienteninformationsblattes über die Meldung an das Krebsregister und über sein/ihr individuelles Widerspruchsrecht zu unterrichten. Die Patientenunterrichtung ist dabei schriftlich zu dokumentieren. Zur Unterstützung der schriftlichen Dokumentation der Patientenunterrichtung steht ein Vordruck zur Verfügung. Dieses Dokument ist lediglich als Vorschlag gedacht, eine schriftliche Dokumentation der Patientenunterrichtung kann auch nach hausinternen Standards erfolgen. In zwei Ausnahmefällen kann bzw. muss die Patientenunterrichtung unterbleiben: Wenn eine Unterrichtung aus ärztlicher Sicht nicht angezeigt oder der Patient/die Patientin kurzfristig verstorben ist. Die Vornahme der Unterrichtung bzw. das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands muss in der Meldung an das Krebsregister gekennzeichnet werden.

Das Patienteninformationsblatt und der Dokumentationsbogen für einen Widerspruch stehen Ihnen auf der Internet-Seite des Krebsregisters Baden-Württemberg (www.krebsregister-bw.de) in der Rubrik „Service – Downloads“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Melderregistrierung

Vor der ersten Meldung müssen Sie als Melder im bzw. durch das KRBW registriert werden. Die Registrierung erfolgt über das Melderportal des Krebsregisters (www.krebsregister-bw.de). Klicken Sie dort den Button „Zugangsdaten beantragen“ und füllen anschließend das Online-Formular aus und senden Sie dieses ab. Pro Klinik sollte nur ein Melder registriert werden. Falls es technisch (z. B. TDS und QS-Anwendung im Einsatz) oder organisatorisch (z. B. mehrere Standorte einer Klinik) nötig ist, können pro Klinik auch mehrere Melder registriert werden. Beantragen Sie in diesem Fall für jeden Melder einen eigenen Zugang. Belegärzte in Krankenhäusern müssen selbst melden.

Meldungsübermittlung

Die Meldung an das Krebsregister Baden-Württemberg erfolgt quartalsweise und ausschließlich auf elektronischem Weg über das Melderportal des Krebsregisters. Für Institutionen, die keine

Möglichkeit haben, die erforderlichen Daten aus einer DV-Anwendung zu exportieren, ist im Melderportal das neue Erfassungsmodul des Krebsregisters zur manuellen Eingabe von Meldungen bereitgestellt.

Falls Sie ein Tumordokumentationssystem oder eine QS-Anwendung einsetzen, können die dokumentierten Fälle über eine durch den Hersteller bereitgestellte spezielle Schnittstelle exportiert werden. Die so erstellte Exportdatei kann nach Anmeldung im Melderportal an das Krebsregister übermittelt werden.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit dem Hersteller Ihres Tumordokumentationssystems oder Ihrer QS-Anwendung Kontakt auf, um die Bereitstellung der zur Meldung an das Krebsregister Baden-Württemberg erforderlichen Funktionalität zu vereinbaren.

Vergütungsregelung

Für die von Ihnen übermittelten Meldungen erhalten Sie vom Krebsregister Baden-Württemberg eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für eine Diagnosemeldung 2,00 Euro, für eine Therapie-, Verlaufs- und abschließende Verlaufsmeldung je 1,00 Euro. Für eine Diagnosemeldung kann außerdem ein Qualitätsbonus von 1,50 Euro erreicht werden.

Falls Sie eine QS-Anwendung oder ein Tumordokumentationssystem nutzen wollen, werden dann im Hinblick auf die zur Etablierung des Meldebetriebs in Ihrer Einrichtung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und eventuell anfallende Kosten die ersten 500 gültigen Diagnosemeldungen, bezogen auf Patient und Erkrankung, zusätzlich mit einem Betrag von 4 Euro vergütet (Anschubfinanzierung).

Bitte beachten Sie, dass wir die Anschubfinanzierung pro Klinik nur einmal leisten werden, unabhängig von der Zahl der eingesetzten DV-Anwendungen bzw. Melder pro Klinik.

Maßgeblich für das Auszahlen der Aufwandsentschädigung ist die Datenübermittlung an das Echtsystem des Krebsregisters. Für die Übermittlung von Meldungen an das Pilotsystem kann keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.krebsregister-bw.de
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. So können Sie uns erreichen:

Vertrauensstelle	Tel: 0721 825-79000	E-Mail: vs@drv-bw.de
Klinische Landesregisterstelle	Tel: 0711 25777-70	E-Mail: info@klr-krbw.de
Epidemiologisches Krebsregister	Tel: 06221 42-4220	E-Mail: ekr-bw@dkfz.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Falk
Leiter der Vertrauensstelle
Krebsregister Baden-Württemberg